

Geschäftsbericht 2021

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Kurzdarstellung Heta Asset Resolution AG i.A.

Bilanz		31.12.2021 in TEUR	31.12.2020 in TEUR
Aktiva			
1.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	611.634,1	765.642,7
2.	Forderungen an Kreditinstitute	15.665,1	19.081,2
3.	Forderungen an Kunden	10.516,3	13.520,6
4.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153,5	181,2
5.	Anteile an verbundenen Unternehmen	123.696,9	159.578,4
6.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	18,3	154,7
7.	Sachanlagen	8,2	685,3
8.	Sonstige Vermögensgegenstände	48.525,0	48.703,3
		810.217,3	1.007.547,2
Passiva			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,0	28.714,6
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	158.979,5	221.875,3
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	1,2	83.386,2
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	15.604,8	21.060,3
5.	Rückstellungen	635.630,8	652.510,8
		810.217,3	1.007.547,2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember		2021 in TEUR	2020 in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	-3.753,5	-30.272,4
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20,3	-27,8
Nettozinsertrag		-3.773,8	-30.300,3
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	33.757,0	114.725,5
4.	Provisionserträge	27,5	280,5
5.	Provisionsaufwendungen	-33,7	-265,4
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-219,2	459,3
7.	Sonstige betriebliche Erträge	76.551,4	53.397,1
Betriebserträge		106.309,2	138.296,7
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-15.177,5	-21.377,5
9.	Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-120,1	-376,2
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.060,4	-437,1
Betriebsaufwendungen		-16.357,9	-22.190,7
Betriebsergebnis		89.951,3	116.106,0
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	5.962,0	77.780,9
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-33.782,9	-88.383,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		62.130,4	105.503,4
15.	Außerordentliches Ergebnis	-62.582,2	-105.628,8
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	451,8	132,6
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	0,0	-7,2
Jahresüberschuss		0,0	0,0

Inhalt

Lagebericht	2
Jahresabschluss	18
Bestätigungsvermerk	53

Lagebericht 2021 Heta Asset Resolution AG i.A.

1. Die Heta Asset Resolution AG i.A. im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich und ist eine nicht regulierte Gesellschaft, die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021 und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29. Dezember 2021 mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 sich im Status der aktienrechtlichen Liquidation befindet. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens nach Aktiengesetz wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte mit Wirksamkeit 11. Januar 2022.

Zum 31. Dezember 2021 ist die Gesellschaft keine "große Aktiengesellschaft" im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Es bestehen lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Ungarn und Deutschland. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2021 auf 54 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 61 unter dem Wert des Vorjahres (115).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft hat sich im Jahr 2021 von den Folgen der ersten Corona-Wellen im Jahr 2020 erholt. Der Aufschwung hat im Jahresverlauf jedoch an Dynamik verloren und wurde zunehmend heterogener. Mit dem Einbruch der kalten Jahreszeit in Verbindung mit zu niedrigen Impfquoten und einer abnehmenden Wirksamkeit der Impfstoffe hat die vierte/fünfte Corona-Welle der Pandemie erneut zu Eindämmungsmaßnahmen geführt, die die wirtschaftliche Aktivität dämpfen.

Die Lage im Euroraum blieb auch im Jahr 2021 von den pandemischen Entwicklungen und ihren ökonomischen Auswirkungen geprägt. Die in vielen Ländern umgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung des Virus im Winterhalbjahr 2020/21 führten zu einem Sinken der Konsumausgaben der privaten Haushalte. Während die Nachfrage nach Dienstleistungen zurückging, expandierten die Industrie und die Bauwirtschaft deutlich. Die weitreichenden Öffnungsschritte in vielen Ländern im Frühjahr 2021 haben zu einem sprunghaften Anstieg des privaten Konsums im zweiten und dritten Quartal geführt, gestützt von deutlichen Verbesserungen auf den Arbeitsmärkten und sinkenden Sparquoten. Die Industrienkonjunktur kühlte sich jedoch ab. Haupttreiber waren die

Lieferengpässe und die starken Preisanstiege bei Energie und Rohstoffen

Nach dem Rückzug aus Bosnien und Kroatien im Jahr 2021 ist die Heta nur noch in Österreich operativ tätig.

In Österreich sind die pandemiebezogenen Annahmen ein wesentlicher Faktor der kurzfristigen Wirtschaftsentwicklung. Im Verlauf der Wintersaison 2021/22 geht man von einem Rückgang der Nächtigungen ausländischer Gäste auf 50 % des Vorkrisenniveaus aus, wobei hier die deutschen Reisewarnungen ein bestimmender Faktor sind. Für inländische Gäste wurde ein Rückgang auf 75 % unterstellt. Für Industrie und Bauwirtschaft werden – wie schon im zweiten und dritten Lockdown – keine Einschränkungen erwartet. Für den weiteren Prognosezeitraum wird angenommen, dass es zu keinen neuen größeren Infektionswellen mehr kommt. Nach einem Rückgang des BIP im Ausmaß von 6,8 % im Jahr 2020 wird für die Jahre 2021 bis 2023 mit Wachstumsraten von 4,9 %, 4,3 % bzw. 2,6 % gerechnet. Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition sank 2021 auf 8,2 % und sinkt bis 2023 weiter auf 6,7 % in 2022 bzw. 6,2 % in 2023. Die Inflationsrate ist im Jahr 2021 mit 2,7 % relativ stark gestiegen und soll in 2022 weiter auf 3,2 % ansteigen und dann auf 2,3 % im Jahr 2023 zurückgehen.

Hinsichtlich der Zinsentwicklung waren im Jahr 2021 wenig Veränderungen zu beobachten, wobei der EZB-Leitzinssatz bei 0,0 % und der Zinssatz für die Einlagefazilität bei -0,50 % verbleiben. In Bezug auf den für die Heta wichtigen Veranlagungszinssatz der OeNB (-0,50 %) wird - vorbehaltlich etwaiger aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbarer Maßnahmen der EZB als Folge des Ukraine-Kriegs - für das Geschäftsjahr 2022 keine Änderung erwartet.

3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG bzw. Liquidation nach AktG

3.1. Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht

(Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung gewisse Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet. Im Laufe der Zeit wurden seitens der FMA weitere Bescheide erlassen, und zwar am 2. Mai 2017 der Vorstellungsbescheid II, am 26. März 2019 der Mandatsbescheid III und zuletzt am 13. September 2019 der Vorstellungsbescheid III. Alle diese Bescheide sind zwischenzeitig rechtskräftig und sind auch in der Liquidationsphase weiterhin aufrecht. Die sich daraus ergebenden Abwicklungsmaßnahmen stellten sich wie folgt dar:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 86,32 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 86,32 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

3.2. Verteilungen an Gläubiger

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA bestand die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hatte jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung war den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote (zuletzt 86,32 %) der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden konnte.

Zwischen 2017 und 2020 erfolgten vier Zwischenverteilungen, mit welchen insgesamt 85,1236 % in Bezug auf die per 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen

nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (100 %) ausbezahlt wurden. Im Oktober 2021 erfolgte eine weitere Verteilung, mit welcher die Quote gemäß rechtskräftigem Vorstellungsbescheid III i.H.v. 86,32 % zur Gänze erfüllt wurde, sodass es sich hierbei um die sog. Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Der gekürzte Betrag (d.h. 13,68 %) der herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als Naturalobligation fort.

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterlagen den Abwicklungsmaßnahmen der FMA. Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallende Verteilungsbeträge wurden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Endverteilung konnten alle dahingehend hinterlegten Verteilungsbeträge ausbezahlt werden. Im Rahmen der in 2021 durchgeführten Endverteilung war eine Sicherstellung für zwei Einzelsachverhalte notwendig, diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter (Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG) verwiesen.

3.3. Weitere Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr.

Heta hat der FMA am 31. Oktober 2021 die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus angezeigt und die entsprechende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers übermittelt. Mitte De-

zember 2021 hat die Hauptversammlung der Heta einen bedingten Auflösungsbeschluss gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA wurde am 29. Dezember 2021 erlassen und ist rechtskräftig. Heta befindet sich damit seit 1. Jänner 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz („AktG“). Die Eigentumsrechte werden in dieser Phase bis zur gesellschaftsrechtlichen Löschung der Heta aus dem Firmenbuch nicht mehr durch die FMA, sondern aufgrund einer im Dezember 2021 durchgeführten Übertragung der Aktien an der Heta seitens der Republik Österreich auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), von der ABBAG ausgeübt.

Gemäß derzeitiger Planung sollen die aktienrechtliche Liquidation und die Löschung der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Heta wird jährlich die jeweils erwartete Liquidationsdauer veröffentlichen. Zwar hat Heta den Portfoliobbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die eine sofortige Löschung der Heta verhindern. Zudem hält die Heta noch Anteile an zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens, gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA (vgl. oben) und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, vgl. dazu auch unter [Endverteilung]) die unter 1.1. beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen der FMA weiter.

3.4. Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen. Mit Vorstellungsbescheid II wurde "das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht." Die FMA hielt im Vorstellungsbescheid II (Seite 77) fest, dass die "Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses teilnehmen werden."

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

(BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der Heta unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich den Inhabern der Naturalobligationen zukommt. In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Zusammengefasst verpflichtet sich die Heta mit der Liquidationsbeteiligung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. ausreichende Liquidität) zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten anteilig Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der Heta nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der Heta führen. Die erste Zahlung wäre im Nachgang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 möglich.

Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen sind jedenfalls mit maximal 100 %

der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jeweils unter Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt. Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch Heta erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG. Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, hat sich Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der Heta gegenüber Inhabern der Naturalobligationen wurden auf der Website von Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Bosnien und Herzegowina (Projekt „VEGA“ und „LILY“)

Im April 2020 wurde der Financial Advisor beauftragt, die für den Verkäufer geeignetste Strategie der Verwertung des Restportfolios zu ermitteln. Nach einem Market-Sounding durch den Berater im Juni 2020 wurde ein neuer(licher) Verkaufsprozess aufgesetzt (Projekt „LILY“). Neben drei Interessenten wurde auch das Management der HETA BiH nach Unterbreitung einer Interessensbekundung in den Verkaufsprozess eingeladen. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Oktober 2020 bindende Angebote von allen vier zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten ein. Das Signing bzw. das Closing der Transaktion mit dem Bestbieter fand im Jahr 2021 statt. Somit ist Heta-Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Bosnien- und Herzegowina mehr vertreten.

Projekt „GLAN 2“

Im Oktober 2020 wurde im Zuge der Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrages die Portfolio Sale-Transaktion Projekt „GLAN 2“ mit dem Ziel gestartet, das noch in den österreichischen HETA-Einheiten verbliebene performante (PL) und nicht-performante Kreditportfolio (NPL) zu veräußern. Nach einem positiven „Market Sounding“ durch den Financial Advisor im Dezember 2020 konnten im Jänner 2021 Interessensbekundungen eingeholt werden. Als Resultat des Verkaufsprozesses langten per Ende April 2021 zwei bindende Angebote ein und letztlich konnte ein Signing und Closing des entsprechenden Verkaufsvertrages mit dem Bestbieter im September 2021 durchgeführt werden. Sohn konnte durch die erfolgreiche Umsetzung dieser Transaktion

der erfolgreiche Abbau des Heta-Bankgeschäfts finalisiert werden.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Die Konzern-Gesellschaft „Heta Ungarn“ befindet sich seit Juli 2018 in freiwilliger Liquidation. Damit das offizielle Liquidationsverfahren endgültig abgeschlossen werden kann, muss die ungarische Gesellschaft alle ihre Rechtsverfahren beendet haben. Im Sinne der Abbauziele der Heta wurde zum Halbjahr 2021 der Verkauf dieser letztverbliebenen Ungarn-Beteiligung über ein offizielles Verkaufsverfahren unter Begleitung einer externen Beratungsgesellschaft beschlossen. Per 15. Oktober 2021 langten vier verbindliche Kaufofferte ein und letztlich konnten mit dem Bestbieter weiterführende Verkaufsverhandlungen geführt und der Abschluss eines Verkaufsvertrages (Signing) am 9. Februar 2022 erzielt werden. Nach dem am 7. März 2022 erfolgten Closing der Transaktion hat sich Heta damit vollständig aus Ungarn zurückgezogen.

Abbau des eigenen Kreditportfolios

Mit dem erfolgreich durchgeführten Projekt GLAN 2 ist der Abbau des eigenen Kreditportfolios im Herbst 2021 abgeschlossen worden.

4.3. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Im Geschäftsjahr 2021 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 12 und beläuft sich am Ende des Jahres auf zehn. Davon befinden sich per 31. Dezember 2021 zwei Gesellschaften in Liquidation. Eine der beiden Gesellschaften wird im 1. Quartal 2022 gelöscht und für eine weitere soll das Verkaufsverfahren abgeschlossen werden. Die verbleibende Beteiligung in Österreich soll ebenfalls im Jahr 2022 verkauft werden, während die weiteren Gesellschaften einem geregelten Abbau durch Liquidation zugeführt werden sollen.

5. Abbauplan gemäß GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und

vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Die Heta hatte am 25. August 2016 den ersten Abbauplan veröffentlicht. Die letzte Aktualisierung erfolgte im Jahr 2021, da eine Reihe von Änderungen zentraler Rahmenbedingungen eine Aktualisierung des Abbauplans erforderlich machte.

Der aktualisierte Abbauplan 2021 basiert auf dem Vorstellungsbescheid III der FMA vom 13. September 2019, der eine Gläubigerquote von 86,32 % vorsah und enthält die Auswirkungen der neuen Satzung vom 1. Dezember 2021. Folgende Grundannahmen enthält der aktualisierte Abbauplan 2021.

- Die HETA scheidet mit Jahresende 2021 aus dem BaSAG-Regime aus, und die Liquidationseröffnung erfolgt mit 1. Januar 2022, wobei das Abwicklungsverfahren im Rahmen des AktG durchlaufen wird
- Im Zuge des Abwicklungsverfahrens werden die verbleibenden Abwicklungshindernisse beseitigt, wobei die Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch mit bis Ende 2030 erwartet wird. Im Anschluss ist ein Archiv bei einem externen Dienstleister bis 2037 vorzuhalten
- Im Zuge des Abwicklungsverfahrens werden bei Erfüllung der Bedingungen und Vorgaben Liquidationsbeteiligungszahlungen durchgeführt
- Ein potentiell verbleibender Liquidationserlös ist den Gläubigern nach 2030 in Form einer Schlusszahlung zu verteilen
- Im aktualisierten Abbauplan 2021 wird eine Erfüllungsquote von 89,25 % erwartet.

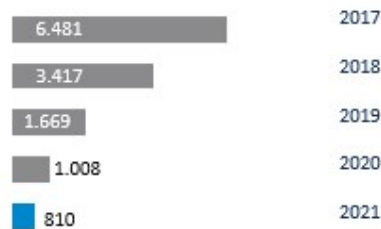
Der Aufsichtsrat der Heta hat den überarbeiteten aktualisierten Abbauplan am 15. Dezember 2021 genehmigt und im Anschluss dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundeskanzler übermittelt. Die Heta hat noch am selben Tag die wesentlichsten Inhalte des Abbauplans in einer Unternehmenspräsentation auf ihrer Homepage unter <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/fin-rep-and-pres> veröffentlicht. Die Heta informiert die Öffentlichkeit zumindest jährlich mittels Unternehmenspräsentationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse. Die nächste Aktualisierung des Planes wird – wie in den Vorjahren – im ersten Halbjahr 2022 vorbereitet und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Bedingt durch den Austritt aus dem BaSAG ist auch das GSA nicht mehr anwendbar, womit es auch keinen Abbauplan gemäß § 5 GSA zukünftig mehr geben kann. Heta erstellt aber weiterhin einen Finanzplan, eine Zusammenfassung dieses wird auch zukünftig auf der Homepage veröffentlicht.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

6.1. Bilanzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2021 sank die Bilanzsumme der Heta gegenüber dem Vorjahr um EUR 197,3 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 810 Mio. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den fortgesetzten Portfolioabbau sowie die Endverteilung an Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

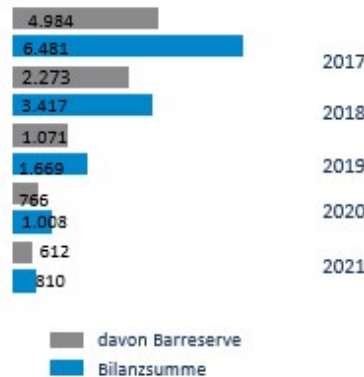
Bilanzsumme
in EUR Mio.



Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2021 um EUR 154,0 Mio. von EUR 765,6 Mio. auf EUR 611,6 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve
in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR +23,9 Mio. standen die Endverteilung an Gläubiger i.H.v. EUR -149,2 Mio. und sonstige Effekte (EUR -28,7 Mio.) gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen und die Verwertung des verbliebenen Kreditportfolios der Heta.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2021 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB eine negative Verzinsung von -0,5 % p.a. zur Anwendung. Da hierfür im Vorjahr eine Rückstellung für erwartete Negativzinsen gebildet wurde, resultierten daraus keine negativen Effekte auf die Ertragslage.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2021 von EUR 19,1 Mio. auf EUR 15,7 Mio., was einer Verringerung um EUR 3,5 Mio. bzw. -18 % entspricht. Dieser Rückgang basiert in erste Linie auf der Verringerung von Zahlungsverkehrs- und Collateralbeständen.

Mit EUR 10,5 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR 3,0 Mio. bzw. -22 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 13,5 Mio.). Brutto betrachtet (Nominalforderung exkl. Risikovorsorgen) ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang um EUR 48,6 Mio. von EUR 60,5 Mio. auf EUR 11,9 Mio. Haupttreiber ist der Verkauf des Großteils des Kreditportfolios der Heta im Rahmen der Transaktion Glan 2.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 159,6 Mio.) deutlich und betragen im aktuellen Geschäftsjahr EUR 123,7 Mio. Die positive Geschäftsentwicklung schlug sich in weiteren Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaften an

die Heta nieder, womit nach Vornahme der Ausschüttung der Buchwert auf den niedrigeren Kapitalwert reduziert wurde.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände verringerte sich nur leicht von EUR 48,7 Mio. (Vorjahr angepasst) auf EUR 48,5 Mio.

Die Passivseite der Heta war im Jahr 2021 geprägt von der im Oktober vorgenommenen Endverteilung, die zu einer weiteren deutlichen Reduktion der Verbindlichkeiten geführt hat.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kam es zu einer Reduktion von EUR 28,7 Mio. (2020) auf EUR 0,0 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2021 EUR 159,0 Mio. (2020: EUR 305,3 Mio.) und resultiert im Wesentlichen aus Guthaben von Tochtergesellschaften. Die Verringerung um EUR 146,3 Mio. ist wiederum hauptsächlich durch die Endverteilung begründet.

Die Rückstellungen reduzieren sich im Berichtsjahr um EUR 16,9 Mio. auf insgesamt EUR 635,6 Mio. In dieser Position enthalten ist die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 475,9 Mio. (2020: EUR 413,1 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

in EUR Mio.

Aktiva	2021	2020	2019	2018	2017
Forderungen an Kreditinstitute	16	19	126	193	351
Forderungen an Kunden	10	14	156	454	689
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	0	0	0	0	18
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	124	160	260	464	383
Guthaben bei Zentralnotenbanken	612	766	1.071	2.273	4.984
Sonstige Aktiva	49	50	55	34	56
Bilanzsumme	810	1.008	1.669	3.417	6.481

Passiva	2021	2020	2019	2018	2017
Eigenkapital	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	29	164	34	1.485
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	159	222	443	342	973
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0	0	0	0	0
Verbrieftete Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	0	83	474	89	1.545
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m.					
Abwicklungsverfahren	476	413	291	2.619	1.809
Sonstige Passiva (inkl. übrige Rückstellungen)	175	261	297	333	669
Bilanzsumme	810	1.008	1.669	3.417	6.481

6.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2021 mit EUR -3,8 Mio. (2020: EUR -30,3 Mio.) neuerlich negativ.

Im Zinsertrag sind EUR -3,7 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,5 % p.a. verzinst wurden. Der Zinsertrag fiel im Vergleich zum Vorjahr (EUR -30,3 Mio.) deutlich besser aus, wobei der hohe Negativbetrag im Jahresabschluss 2020 auf die erstmalige Dotierung einer Rückstellung für die zukünftigen Negativzinsen des OeNB-Kontos zurückzuführen war. Die Vorsorge für die Negativverzinsung konnte auf EUR 12,5 Mio. (2020: EUR 25,8 Mio.) reduziert werden, was aus der nunmehr in der Satzungsneufassung vorgesehenen Möglichkeit von Liquidationsbeteiligungszahlungen und damit geringeren Liquiditätsständen resultiert. Die Rückstellungsaufhebung wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Zinsaufwendungen waren wie im Vorjahr nur marginal (EUR 0,0 Mio.).

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sanken bedingt durch die Verwertung der Konzerngesellschaften im Vergleich zum Vorjahr um EUR -81,0 Mio. auf EUR +33,8 Mio. (2020: EUR +114,7 Mio.) und beziehen sich auf in 2021 erhaltene Gewinnausschüttungen der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH (Cedrus).

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen und Provisionsaufwendungen betrug im Jahr 2021 EUR 0,0 Mio. (2020: EUR 0,0 Mio.).

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -0,2 Mio. (2020: EUR 0,5 Mio.).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +76,6 Mio. um EUR +23,2 Mio. über dem Wert des Vorjahres von EUR +53,4 Mio. Die Erträge resultieren nach wie vor hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen und aus der Weiterverrechnung von den für die Konzerntochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleistungen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen im Geschäftsjahr insbesondere Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten, die Rückstellung für Schließungskosten sowie die Rückstellung für Negativzinsen.

Vorwiegend bedingt durch die Verringerung der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sanken die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2021 von EUR +138,3 Mio. auf EUR +106,0 Mio., was einer Reduktion um EUR -32,3 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen der Heta reduzierten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2020: EUR -10,8 Mio.) auf EUR -7,5 Mio. Begründet war dies insbesondere durch das Fortschreiten des laufenden Mitarbeiterabbaus. Die Mitarbei-

teranzahl nach Kapazitäten (FTE) sank von 89 (Jahresdurchschnitt 2020) auf 60 (Jahresdurchschnitt 2021). Der Stand der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 nach Köpfen betrug 56 (2020: 78).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -7,7 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2020: EUR -10,6 Mio.) und sind zu einem wesentlichen Teil durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten bedingt. Auch die Versicherungskosten liegen aufgrund der reduzierten Geschäftstätigkeit mit EUR -1,6 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert (2020: EUR -2,7 Mio.).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2021 bei EUR -1,1 Mio. (2020: EUR -0,4 Mio.).

In Summe verminderte sich 2021 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +106,3 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -16,4 Mio.) auf EUR + 90,0 Mio. (2020: EUR +116,1 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2021 EUR -33,8 Mio. (2020: EUR -88,4 Mio.).

Das Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) wies im Geschäftsjahr 2021 nach erfolgter Dividendenausschüttung aus den Tochtergesellschaften mit EUR -27,8 Mio. einen negativen Wert auf (2020: EUR -10,6 Mio.).

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG (2020: 1,4 Mio.) waren nicht mehr erforderlich und konnten zur Gänze ergebniswirksam aufgelöst werden.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +62,1 Mio. (2020: EUR +105,5 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -62,6 Mio. (2020: EUR -105,6 Mio.) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +0,2 Mio. (2020: EUR +16,0 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -62,8 Mio. (2020: EUR -121,6 Mio.).

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -62,8 Mio. (2020: EUR -121,6 Mio.) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragsteueraufwendungen betrugen im Jahr 2021 EUR +0,5 Mio. (2020: EUR +0,1 Mio.) und beinhalten im Wesentlichen die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie ausländische Quellensteuern.

Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf Null gestellt wird.

	2003- 2006	2007- 2009	2010- 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	in EUR Mio. kumuliert 2003-21
Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß UGB/BWG wie ausgewiesen *	422	-2.217	-3.606	-7.900	-492	7.479	1.088	810	399	122	63	-3.832
Forderungsverzichte der BayernLB		-825						-243	-128	-16	0	-1.212
Ausbuchungen von Hybrid- und Ergänzungskapital		-19	-243									-263
Effekte aus der Anwendung des HaaSanG				-789	789							0
Effekte aus Gläubigerbeteiligung nach BaSAG						-6.105						-6.105
Um Sondereffekte bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	422	-3.061	-3.850	-8.688	297	1.374	1.088	567	271	106	63	-11.412

*) Für 2017 bis 2021 bezieht sich der ausgewiesene Betrag auf die für Gläubigeransprüche vorgenommene Rückstellungsdotierung (a.o. Aufwendungen)

In den vergangenen 19 Jahren hat die Heta ein kumuliert negatives Gesamtergebnis von EUR -3,8 Mrd. ausgewiesen. Unter Herausrechnung der im Ergebnis gewinnwirksam enthaltenen und in den veröffentlichten Jahresabschlüssen offen ausgewiesenen Gläubigerverzichte ergibt sich über diese Periode ein negatives Gesamtergebnis i.H.v. EUR -11,4

Mrd., wovon EUR -15,2 Mrd. auf die Periode 2003 bis 2014 entfallen.

Nach Transformation der Heta in eine Abbaueinheit (Ende 2014) konnten von diesem Verlustbetrag in den vergangenen sieben Jahren insgesamt EUR +3,8 Mrd. wieder aufgeholt werden.

6.3. Gegenüberstellung IST 2021 mit Abbauplan gemäß GSA

		in EUR Mio.		
		Plan 2021	Ist 2021	Abweichung
Aktiva				
1.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	564,1	611,6	47,5
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen	0,0	0,0	0,0
3.	Forderungen an Kreditinstitute	16,0	15,7	-0,3
4.	Forderungen an Kunden	11,2	10,5	-0,7
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,2	0,2
7.	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	30,0	123,7	93,7
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0
10.	Sachanlagen	0,0	0,0	0,0
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	15,8	48,5	32,7
		637,2	810,2	173,0
Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20,3	159,0	138,7
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	14,6	15,6	1,0
5.	Rückstellungen	602,3	635,6	33,3
6.	Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0	0,0
7.	Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0
		637,2	810,2	173,0

Die Bilanzsumme der Heta lag in 2021 um EUR 173,0 Mio. über der geplanten Bilanzsumme. Die betragsmäßig größte Abweichung resultiert aus einem höheren Stand der Anteile an verbundenen Unternehmen (EUR +93,7 Mio.) aufgrund einer nicht durchgeführten Kapitalherabsetzung in einer indirekten Tochtergesellschaft. Auch die Guthaben bei Zentralnotenbanken liegen mit EUR +47,5 Mio. deutlich über dem Planwert.

Dies ergibt sich vor allem aus dem wertschonenderen Abbau der Vermögenswerte. Sowohl bei den Dividendenzahlungen von Heta-Konzerntöchtern als auch beim eigenen Kreditbuch der Heta konnten mehr Barmittel als geplant generiert werden.

Die Forderungen an Kreditinstitute beliefen sich auf EUR 15,7 Mio. und betreffen täglich fällige Banklinien für die Durchführung von Zahlungsverkehr und Derivatgeschäft.

Im Vergleich zum Plan ergibt sich ein um EUR 0,3 Mio. höherer Abbau, der aus der Reduktion der Collateralbestände resultiert.

Die Forderungen an Kunden betragen netto EUR 10,5 Mio., die das noch verbleibende Corporate-Geschäft (netto) darstellen. Im Jahr 2021 wurden die Kundenpositionen weiter deutlich reduziert. Verglichen zum Plan ist der Bilanzstand etwas geringer als zuvor geschätzt, was auf die beschleunigte Verwertung des Kundenportfolios im Rahmen von Verkaufstransaktionen zurückzuführen ist.

Passivseitig gibt es die größte Abweichung bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Dies betrifft eine Tochtergesellschaft, deren liquide Mittel aufgrund einer nicht durchgeführten Kapitalherabsetzung (siehe oben) als Guthaben bei der Muttergesellschaft Heta verblieben sind.

		in EUR Mio.		
		Plan	Ist	Abweichung
Gewinn- und Verlustrechnung		2021	2021	
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	-3,6	-3,8	-0,2
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	-0,1
	Nettozinsertrag	-3,5	-3,8	-0,2
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	120,0	33,8	-86,2
4.	Provisionserträge	0,0	0,0	0,0
5.	Provisionsaufwendungen	-0,1	-0,0	0,1
	Provisionsergebnis	-0,1	0,0	0,1
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0,0	-0,2	-0,2
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	22,9	76,6	53,7
	Betriebserträge	139,2	106,3	-32,9
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-18,3	-15,2	3,1
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-0,2	-0,1	0,1
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-1,1	-1,1
	Betriebsaufwendungen	-18,5	-16,4	2,2
	Betriebsergebnis	120,7	90,0	-30,7
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	1,6	6,0	4,4
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-111,0	-33,8	77,2
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11,3	62,1	50,8
15.	Außerordentliches Ergebnis	-10,3	-62,6	-52,3
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1,0	0,5	1,5
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	0,0	0,0	0,0
18.	Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0

Die erzielten Betriebserträge liegen mit EUR 106,3 Mio. um EUR -32,9 Mio. unter Plan. Diese Abweichung resultiert zum überwiegenden Teil aus geringeren Erträgen aus Wertpapieren und Beteiligungen aufgrund einer nicht durchgeführten Kapitalherabsetzung in einer Tochtergesellschaft. Demgegenüber stehen höhere sonstige betriebliche Erträge, die v.a. Auflösungen von Rückstellungen betreffen.

Die Betriebsaufwendungen zeigen im Ist mit EUR -16,4 Mio. eine deutlich positive Abweichung vom Planwert für 2021 i.H.v. EUR -18,5 Mio.

Die Personalkosten lagen deutlich unter dem Plan, was auf den rascheren Fortschritt des Mitarbeiterabbaus zurückzuführen ist.

Die Sachkosten lagen im Geschäftsjahr 2021 um EUR 2,2 Mio. unter Plan. Die Hauptabweichungen betrafen die Bereiche Rechtsberatung und Kosten der Rechtsform. Bei den Rechts- und Beratungskosten (EUR 1,8 Mio. unter Plan) wirkten sich geringere angefallene Kosten für die Begleitung des Liquidationskonzepts und der Verkaufsprojekte positiv auf den Kostenverlauf aus.

Im Ergebnis zur Bewertung von Wertpapieren und Finanzanlagen zeigt sich mit einer Abweichung von EUR +77,2 Mio. die Gegenposition zum geringeren Dividendenertrag aufgrund der nicht durchgeführten Kapitalherabsetzung (siehe oben).

7. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Der Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta (Konzernobergesellschaft) ist von 78 Mitarbeitern per 31. Dezember 2020 auf 56 Mitarbeiter per 31. Dezember 2021 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus zurückzuführen war.

Da die Heta AG sowie die gesamte Heta-Gruppe in 2021 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigte, war nach § 243b Abs. 1 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung nicht zu erstellen.

Mitarbeiter Im Vergleich 2017-2021

266	2017
193	2018
125	2019
78	2020
56	2021

8. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der

Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse, der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im 4. Quartal 2021 wurden sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Beendigung des Betriebes der Heta als Abbaueinheit gemäß § 84 Abs. 9 BaSAG eingeleitet und abgeschlossen. Nachdem die Heta den gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG abgeschlossenen Portfolioabbau der Vorgabe in § 84 Abs. 11 BaSAG folgend der FMA als Abwicklungsbehörde angezeigt hat, wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2021 ein bedingter Auflösungsbeschluss gefasst. Die Bedingung wurde am 29. Dezember 2021 durch den von FMA als Abwicklungsbehörde erlassenen Bescheid erfüllt, mit welchem gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG das Ende der Heta als Abbaueinheit festgestellt wurde. Mit 1. Jänner 2022 befindet sich Heta somit in Liquidation gemäß AktG.

Parallel zum Austritt der Heta aus dem BaSAG-Regime hat die Republik Österreich die Anteile an der Heta am 16. Dezember 2021 in die ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes eingebracht.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2021 keine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes. Seit 1. Jänner 2022 fungieren die ehemaligen Vorstände als geborene Abwickler.

Im Aufsichtsrat kam es im Geschäftsjahr 2021 zu keiner Änderung.

9. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Abwicklers der Heta Asset Resolution AG i.A. an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Die letzte Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr 2020 und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu der Berichterstattung über die Einhaltung des Kodex durch die Heta stehen.

10. Risikobericht

10.1. Risikostrategie

Das Risikomanagement hat zur Aufgabe die inhärenten Risiken innerhalb der Heta zu überwachen.

Die möglichen negativen Abweichungen vom Abbauplan kann bei entsprechender Erwartbarkeit durch Wertminderungen oder Rückstellungen bilanziell begegnet werden.

Sind diese negativen Abweichungen zwar möglich, jedoch unerwartet, dann hat das Risikomanagement der Heta zur Aufgabe, in einem integrierten Prozess unter Beachtung der Leitlinien darauf angemessen zu reagieren.

10.2. Leitlinien

Das Risikomanagement der Heta basiert auf drei Hauptgrundsätzen:

- Vermeidung von jeglichem Neugeschäft, solange dieses nicht zwingend für Erreichung von Abbauzielen notwendig ist
- Limitierung der erwarteten Verluste auf die im Abbauplan geplanten und in der Bilanz bevorsorgten Obergrenzen
- Minimierung der unerwarteten Verluste durch fortwährende Neueinschätzung von möglichen Bedrohungen und Vorhaltung eines adäquaten Liquiditätspuffers für diese Risiken

Insbesondere unerwartete Verluste sind bedingt durch eine zwar niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit, aber ein erhöhtes Verlustpotential, ein besonderes Risiko für die Erreichung des Abbauziels.

Daher überwacht die Heta diese potentiell schlagend werdenden (wenngleich auch unerwarteten) Risiken mit besonderer Aufmerksamkeit und hält zur Abfederung von möglichen, unerwarteten Verlusten den Risk Assessment Buffer (RAB) vor.

Dieser Pufferbetrag findet im mehrjährigen Abbauplan Berücksichtigung, im Jahresabschluss nach UGB/BWG kann dieser aufgrund unterschiedlicher Ansatzkriterien allerdings nicht berücksichtigt werden.

10.3. Prozess

Das Risikomanagement der Heta liegt in der Liquidationsphase in der Verantwortung des Vorstandes (ab 2022: der Abwickler) und erstreckt sich über die gesamte Organisation im Rahmen eines integrierten Risikomanagementprozesses. Die Einhaltung der Leitlinien des Risikomanagements ist somit für alle Mitarbeiter der Heta obligatorisch.

Dabei werden Risiken, denen die Heta ausgesetzt ist, im Rahmen eines strukturierten Prozesses identifiziert, bewertet, gemanagt, fortlaufend überwacht und den Organen berichtet.

Folgende Schritte werden hierbei durchlaufen:

- Identifizieren - Der Finanzplan (als Teil des Abbauplans) gilt als Ausgangspunkt zur Identifizierung der Risiken
- Bewerten - Einschätzung der möglichen Auswirkung als auch deren Eintrittswahrscheinlichkeit

- Managen – Der Umgang mit dem Risiko in Abhängigkeit von Möglichkeiten, Toleranz bzw. Häufigkeit des Eintretens
- Überwachen und berichten – Abwickler bzw. Aufsichtsrat sind über die Effektivität der Maßnahmen laufend zu informieren.

10.4. Risikoklassifizierung

10.4.1 Allgemein

Aufgrund der erfolgten Liquidationseröffnung hat sich das Risikoprofil der Heta nochmals in Richtung der spezifischen Risiken einer Liquidation verändert. Nachstehend sind alle bekannten Risiken der Heta gelistet und nach Materialität (absteigend von materiell bis vernachlässigbar) geordnet.

Für alle Risikoarten erfolgt die Behandlung über den Risiko Assessment Buffer (RAB).

10.4.2 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf das Risiko, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit (lang- und kurzfristig) nicht nachkommen zu können, mit der Folge, dass gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

Das Vorhandensein ausreichender Liquidität war die Grundvoraussetzung für die Entlassung aus dem BaSAG bzw. die Eröffnung der Liquidation.

Das Liquiditätsrisiko wird regelmäßig ermittelt und überwacht, was durch die Gegenüberstellung der geplanten Cashflows (Mittelzu- und -abflüsse) und den potenziell schlagend werdenden, unerwarteten Risiken (RAB) geschieht.

10.4.3 Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert. Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken.

Neben dem laufenden Management und der Berichterstattung der aktuell laufenden Verfahren wird das Rechtsrisiko durch den Risk Assessment Buffer (RAB) berücksichtigt.

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang unter Punkt (33) Wesentliche Verfahren zu finden.

10.4.4 Liquidationsrisiko

Liquidationsrisiken sind Risiken, die zeitlichen oder budgetären Vorgaben für den Abschluss einer Liquidation nicht erreichen zu können. Diese können sich durch die Verzögerung des Liquidationsabschlusses oder Mehrkosten äußern (z.B.

durch Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe).

Um dieses Risiko entsprechend abzufedern, sind die unterschiedlichen Liquidationshemmnisse als Risikopuffer (RAB) im Abbauplan berücksichtigt.

10.4.5 Compliance-Risiko

Das Compliance-Risiko ist definiert als das tatsächliche oder potenzielle Risiko finanzieller Verluste aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien, Direktiven, Vereinbarungen Praktiken oder ethischen Standards bzw. deren Nichteinhaltung.

Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos ein Compliance-Regelwerk ausgerollt, dessen Einhaltung im Rahmen tourlicher Kontrollen überprüft wird.

10.4.6 Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem (IKS)

10.4.6.1 Operationelles Risiko

Die Heta definiert das operationelle Risiko als das Risiko eines Verlustes, der durch unangemessene oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Systeme, Menschen oder externe Faktoren entsteht.

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen und wird auch nach der eröffneten Liquidation weiterverfolgt.

Die Verlustdatenbank zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist ebenso sichergestellt wie die Berichterstattung der Verlustereignisse.

10.4.6.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft. Die formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgte letztmalig für das Jahr 2021. Siehe dazu auch die Ausführungen in Punkt (11) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess.

10.4.7 Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das Kreditrisiko stellt das Risiko von Verlusten dar, die aus einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit oder dem Eintritt eines Ausfallereignisses resultieren.

Nach dem in 2021 erfolgten Teilverkauf des Kreditportfolios ist aus Wesentlichkeitsgründen von einem aktiven Management der Kreditrisiken abzusehen.

10.4.8 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der ungünstigen Veränderung von Marktpreisen, wie z.B. das Fremdwährungsrisiko oder das Zinsänderungsrisiko.

Da aber nach erfolgter Endverteilung und der Entlassung aus dem BaSAG-Regime auf der Aktivseite kaum deterministische Zahlungen bestehen, die Verbindlichkeiten weder in ihrer Fristigkeit noch Höhe feststehen und des Weiteren am Markt für die Heta auch kaum Partner für Sicherungsgeschäfte vorhanden sind, ist ein aktives Management dieser Risikoart nicht mehr erforderlich.

10.4.9 Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Als geschäftliche und strategische Risiken werden Risiken bezeichnet, die der aktuelle Abbauplan aufgrund möglicher Veränderungen des allgemeinen Geschäftsumfeldes (z.B. Eintrübung des Marktumfeldes, Steuerrisiken, Verlust von Schlüsselarbeitskräften, etc.) nicht vollständig erfüllt werden kann.

10.5 Risk Assessment Buffer (RAB)

Die Heta muss jederzeit in der Lage sein, potenzielle unerwartete Verluste aus ihrer eigenen Liquidität abzudecken.

Zu diesem Zweck wird von der Heta der Risk Assessment Buffer (RAB) quantifiziert, der das maximale Risiko repräsentiert, welches die Heta eingehen kann, ohne ihre Abbauziele zu gefährden.

Berücksichtigt werden dabei sowohl Schmälerung oder Wegfall von geplanten Cash-Zuflüssen als auch ungeplant eintretende Mittelabflüsse.

Das RAB basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Unerwartete Verluste aus potentiell eintretenden Risikoereignissen gemäß Einschätzung durch Experten (Säule 1)
- Zusätzliche Verluste aus passiven Rechtsverfahren (Säule 2)
- Zusätzliche Verluste durch Gewährleistungsansprüche aus Portfolioverkäufen (Säule 3)

Die Neubewertung von RAB erfolgt wie die Berichterstattung auch in regelmäßigen Abständen.

11. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

11.1. IKS im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS-Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,
- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,

- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in der Heta implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung unterzogen und in 2022 umfassend an den reduzierten Geschäftsumfang der Heta angepasst.

Aufgrund des Abwicklungsumfeldes der Heta wurde ab dem Jahr 2020 die Funktion der internen Revision an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Die Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

11.2. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2021

2021 lag der Schwerpunkt von IKS auf der Evaluierung der Kontrollmechanismen beim Portfolioverkauf, der Beschaffung, dem IT-Management, der Liquidation sowie dem Personalmanagement.

11.3. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2022

In Anbetracht des fortgeschrittenen Abbaus wird die Heta die IKS-Bewertung/-Prüfung als separaten Prozess und Funktion im Jahr 2022 aufgeben. Jeder Risiko- und Prozessverantwortliche ist jedoch dafür verantwortlich, die Prozesse so zu steuern, zu kontrollieren und zu verbessern, um sie effektiv und effizient zu halten und Bedrohungen und Schwachstellen (Risiken) auf angemessene Weise zu bewältigen.

12. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

13. Zweigniederlassungen

Die Heta besitzt keine Zweigniederlassungen.

14. Prognosebericht

Die Heta hat im Jahr 2021 den Portfolioabbau gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG abgeschlossen. Am 15. Dezember wurde ein mit Wirksamwerden zum 1. Januar 2022 bedingter Auflösungsbeschluss gefasst, welcher mit Erlass des Bescheides der FMA

als Abwicklungsbehörde am 29. Dezember 2021 rechtskräftig wurde. Die Heta befindet sich somit seit 1. Jänner 2022 im Stadium der aktienrechtlichen Abwicklung.

Für das Jahr 2022 plant die Heta die konsequente Fortführung der aktienrechtlichen Liquidation. Hierbei steht insbesondere der Verkauf von zwei Beteiligungen in Österreich und Ungarn sowie Lösung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten im Fokus.

Der im Dezember 2021 veröffentlichte, letztmalig aktualisierte, Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zu dem im Mai 2021 veröffentlichten Abbauplan 2021 wird im Abbauplan von Dezember 2021 mit einer höheren Recovery (EUR 11,13 Mrd. statt EUR 11,05 Mrd.) gerechnet. Im ersten Halbjahr 2022 wird Heta einen aktualisierten Finanzplan veröffentlichen.

Der Schwerpunkt der Heta in der aktienrechtlichen Abwicklung wird auf der Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen liegen. Erklärtes Ziel ist es, die noch in der Heta verfügbare Liquidität durch das satzungsmäßig verankerte Instrument der Liquidationsbeteiligung an die Inhaber der Naturalobligationen auszus zahlen. Dabei ist die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank für die Heta belastend, zumal die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2022 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität im Rahmen der Liquidationsbeteiligung und unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben zu verteilen.

Nach Beendigung des Betriebes als Abbaueinheit gemäß BaSAG wird die Heta für die weitere Phase der aktienrechtlichen Abwicklung im Laufe des Jahres 2022 eine verschlankte Organisationsstruktur implementieren. Dabei wird es zu einem weiteren Abbau von Mitarbeitern kommen. Im Geschäftsjahr 2021 reduzierte sich die Gesamtanzahl der Mitarbeiter um rd. 28 % von 78 (Jahresende 2020) auf 56 Personen. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2022 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Eine wesentliche Herausforderung für 2022 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen auch bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern könnte.

Der Ende Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Heta. Was die Folgewirkungen daraus, insbesondere das für die Verzinsung der

liquiden Mittel geltende Zinsniveau betrifft, kann noch keine Aussage getroffen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2022
Heta Asset Resolution AG i.A.

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Sprecher)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 In EUR	31.12.2020 in TEUR
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	611.634.117,70	765.643
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	15.665.066,84	19.081
b) Sonstige Forderungen	0,00	0
	15.665.066,84	19.081
4. Forderungen an Kunden	10.516.267,00	13.521
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) von öffentlichen Emittenten	0,00	0
b) von anderen Emittenten	0,00	0
darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	0,00	0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153.467,67	181
7. Beteiligungen	0,00	0
darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	123.696.903,00	159.578
darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	18.257,00	155
10. Sachanlagen	8.191,00	685
darunter:		
Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
11. Sonstige Vermögensgegenstände	48.524.989,64	48.703
Summe der Aktiva	810.217.259,85	1.007.547
Posten unter der Bilanz:		
1. Auslandsaktiva	15.083.223,26	25.061

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

	31.12.2021 In EUR	31.12.2020 In TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	1.013,63	1
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	28.714
	1.013,63	28.715
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) Sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
aa) täglich fällig	158.979.511,17	221.875
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	0
	158.979.511,17	221.875
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		
a) begebene Schuldverschreibungen	1.160,27	83.386
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.604.784,16	21.060
5. Rückstellungen		
a) Rückstellungen für Abfertigungen	690.893,00	919
b) Rückstellungen für Pensionen	2.411.069,00	4.220
c) Steuerrückstellungen	0,00	0
d) Sonstige	156.638.835,35	234.299
e) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	475.889.993,27	413.073
	635.630.790,62	652.511
6. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	0
7. Gezeichnetes Kapital	0,00	0
8. Bilanzgewinn	0,00	0
Summe der Passiva	810.217.259,85	1.007.547

	31.12.2021 in EUR	31.12.2020 in TEUR
Posten unter der Bilanz:		
1. Eventualverbindlichkeiten	1.236.200.124,13	1.293.202
darunter:		
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten (Vorjahr: TEUR 169)	169.408,96	
b) Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit (Vorjahr: TEUR 1.293.032)	1.236.030.715,17	
2. Kreditrisiken	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	0,00	1.570
4. Auslandspassiva	10.709.929,29	28.543

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021

	1.1.-31.12.2021 In EUR	1.1.-31.12.2020 in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	(3.753.465,85)	(30.272)
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(20.289,39)	(28)
I. NETTOZINSERTRAG	(3.773.755,24)	(30.300)
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	0
b) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>33.757.000,00</u>	<u>114.726</u>
	33.757.000,00	114.726
4. Provisionserträge	27.496,08	280
5. Provisionsaufwendungen	(33.744,53)	(265)
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	(219.163,80)	459
7. Sonstige betriebliche Erträge	76.551.372,06	53.397
II. BETRIEBSERTRÄGE	106.309.204,57	138.297
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand, darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	(5.517.382,16)	(7.752)
ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(1.450.683,08)	(2.081)
ac) Sonstiger Sozialaufwand	(136.129,70)	(167)
ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(261.244,34)	(334)
ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	(0,00)	(78)
af) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	<u>(93.036,20)</u>	<u>(398)</u>
	(7.458.475,48)	(10.809)
b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>(7.718.990,40)</u>	<u>(10.568)</u>
	(15.177.465,88)	(21.378)
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(120.050,13)	(376)
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1.060.407,79)	(437)
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-16.357.923,80	-22.191

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
		in EUR	in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	89.951.280,77	116.106
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	5.961.954,90	77.781
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	(33.782.860,00)	(88.383)
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	62.130.375,67	105.503
15.	Außerordentliche Erträge	234.847,92	16.000
16.	Außerordentliche Aufwendungen	(62.817.052,09)	(121.629)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-62.582.204,17	-105.629
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Erträge/Aufwendungen aus der Gruppenbesteuerung	451.828,50	133
	EUR 444.624,64 (Vorjahr: TEUR 148)		
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	0,00	(7)
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0,00	0
VII.	Verlustvortrag	0,00	0
VIII.	BILANZGEWINN	0,00	0

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich und ist eine nicht regulierte Gesellschaft, die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021 und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29. Dezember 2021 mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 sich im Status der aktienrechtlichen Liquidation befindet. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens nach Aktiengesetz wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte mit Wirksamkeit 11. Januar 2022.

Zum 31. Dezember 2021 ist die Gesellschaft keine "große Aktiengesellschaft" im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Es bestehen lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Ungarn und Deutschland. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2021 auf 54 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 61 unter dem Wert des Vorjahres (115).

(2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG bzw. Liquidation gemäß AktG

2.1. Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung gewisse Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet. Im Laufe der Zeit wurden seitens der FMA weitere Bescheide erlassen, und zwar am 2. Mai 2017 der Vorstellungsbescheid II, am 26. März 2019 der Mandatsbescheid III und zuletzt am 13. September 2019 der Vorstellungsbescheid III. Alle diese Bescheide sind zwischenzeitig rechtskräftig und sind auch in der Liquidationsphase weiterhin aufrecht. Die sich daraus ergebenden Abwicklungsmaßnahmen stellten sich wie folgt dar:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 86,32 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 86,32 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

2.2. Verteilungen an Gläubiger

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA bestand die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hatte jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung war den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote (zuletzt 86,32 %) der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden konnte.

Zwischen 2017 und 2020 erfolgten vier Zwischenverteilungen, mit welchen insgesamt 85,1236 % in Bezug auf die per 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (100 %) ausbezahlt wurden. Im Oktober 2021 erfolgte eine weitere Verteilung, mit welcher die Quote gemäß rechtskräftigem Vorstellungsbescheid III i.H.v. 86,32 % zur Gänze erfüllt wurde, sodass es sich hierbei um die sog. Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Der gekürzte Betrag (d.h. 13,68 %) der herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als Naturalobligation fort.

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterlagen den Abwicklungsmaßnahmen der FMA. Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallende Verteilungsbeträge wurden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Endverteilung konnten alle dahingehend hinterlegten Verteilungsbeträge ausbezahlt werden. Im Rahmen der in 2021 durchgeführten Endverteilung war eine Sicherstellung für zwei Einzelsachverhalte notwendig, diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter (Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG) verwiesen.

2.3. Weitere Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstellung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr.

Heta hat der FMA am 31. Oktober 2021 die Bewerkstellung des Portfolioabbaus angezeigt und die entsprechende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers übermittelt. Mitte Dezember 2021 hat die Hauptversammlung der Heta einen bedingten Auflösungsbeschluss gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA wurde am 29. Dezember 2021 erlassen und ist rechtskräftig. Heta befindet sich damit seit 1. Jänner 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz („AktG“). Die Eigentumsrechte werden in dieser Phase bis zur gesellschaftsrechtlichen Löschung der Heta aus dem Firmenbuch nicht mehr durch die FMA, sondern aufgrund einer im Dezember 2021 durchgeführten Übertragung der Aktien an der Heta seitens der Republik Österreich auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), von der ABBAG ausgeübt.

Gemäß derzeitiger Planung sollen die aktienrechtliche Liquidation und die Löschung der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Heta wird jährlich die jeweils erwartete Liquidationsdauer veröffentlichen. Zwar hat Heta den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die eine sofortige Löschung der Heta verhindern. Zudem hält die Heta noch Anteile an zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens, gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA (vgl. oben) und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, vgl. dazu auch unter [Endverteilung]) die unter 1.1. beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen der FMA weiter.

2.4. Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen. Mit Vorstellungsbescheid II wurde "das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht." Die FMA hielt im Vorstellungsbescheid II (Seite 77) fest, dass die "Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses teilnehmen werden."

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der Heta unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich den Inhabern der Naturalobligationen zukommt. In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Zusammengefasst verpflichtet sich die Heta mit der Liquidationsbeteiligung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. ausreichende Liquidität) zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten anteilig Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der Heta nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der Heta führen. Die erste Zahlung wäre im Nachgang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 möglich.

Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen sind jedenfalls mit maximal 100 % der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jeweils unter Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt. Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch Heta erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG. Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, hat sich Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der Heta gegenüber Inhabern der Naturalobligationen wurden auf der Website von Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG

Die nachstehende Übersicht zeigt die Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Heta, aufgeteilt in sogenannte „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“.

	Bilanzwert 31.12.2021	in TEUR		nicht berücksichtigungsfähig
		berücksichtigungsfähig	berücksichtigungsfähig	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	1,196400%	0,000197%	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	158.980	0	0	158.980
Verbriefte Verbindlichkeiten	1	0	1	0
Sonstige Verbindlichkeiten	15.605	0	0	15.605
Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	635.631	0	0	635.631
Gesamt	810.217	1	1	810.216

Im Geschäftsjahr 2021 veränderten sich die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor allem durch eine Verteilung an Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Heta hat am 27. Oktober 2021 die sog. Endverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Heta mit einer Quote von 1,1964 % vorgenommen. Nach den erfolgten Zwischenverteilungen der Jahre 2017 bis 2020, wird damit die Quote gemäß den rechtskräftigen FMA-Bescheiden in Höhe von 86,32 % zur Gänze erfüllt, sodass es sich hierbei um die Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Ein allfälliger am Ende dieses Liquidationsverfahrens verbleibender Liquidationserlös soll an die Gläubiger nicht nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten verteilt werden.

Bei Anleihe CH0028623145 war es aus systemtechnischen Anforderungen der Wertpapiersysteme erforderlich CHF 0,01 Nominale pro Teilschuldverschreibung in den Systemen zu belassen, um die automatische Ausbuchung der Anleihe aus den Wertpapierabrechnungssystemen zu verhindern. Die Weiterführung der Anleihe ist erforderlich, um auch in Zukunft Zahlungen in Form von Liquidationsbeteiligungszahlungen durchführen zu können. Der Betrag von CHF 0,01 je Teilschuldverschreibung wurde von Heta auf separaten OeNB-Sicherstellungskonten sichergestellt und wird bei der letzten zu tätigen Verteilung mit ausbezahlt werden. Für diese Anleihe bleiben Verbindlichkeiten i.H.v. CHF 1.198,68 unter der Position Verbriefte Verbindlichkeiten bestehen. Eine weitere Sicherstellung i.H.v. EUR 1.013,63 war aufgrund von noch ausstehenden bestätigten Kontoinformationen erforderlich, wobei in diesem Fall die korrespondierende Verbindlichkeit in der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen ist.

Bezogen auf (fiktive) 100 % der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 ergäbe sich unter Berücksichtigung der Fremdwährungskurse per 31. Dezember 2021 ein Wert von EUR 12.514.040 Tausend. Diesem Verbindlichkeitenstand stehen die bisherigen während des BaSAG-Verfahrens geleisteten Auszahlungen bzw. Verteilungen sowie zukünftig noch zu erwartende Liquidationsbeteiligungszahlungen gegenüber. Heta hat sich dazu verpflichtet, hinsichtlich der zukünftig noch zu erwartenden Erlöse bzw. Verteilungen periodisch Informationen auf ihrer Homepage unter www.heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta für das Geschäftsjahr 2021 wurde letztmalig nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt. Ab 1. Januar 2022 wird zukünftig der Abschluss unter Berücksichtigung der für Unternehmen in Liquidation befindlichen Regelungen erstellt, die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen zukünftig nicht mehr zur Anwendung.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit nach GSA für den Jahresabschluss 2021 – wie im Vorjahr – noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungsbezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wird ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 basiert - wie auch der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 - auf der Gone Concern-Prämisse.

Erst mit Wirksamwerden des Liquidationsverfahrens zum 1. Januar 2022 erfolgt hinkünftig für zu erstellende Abschlüsse eine Umstellung der Bilanzierungsgrundlage von Gone Concern auf Liquidationswerte. Effekte, die sich aus der Umstellung ergeben, werden nicht im Jahresabschluss 2021, sondern in der Abwicklungsöffnungsbilanz zum 1. Januar 2022 erfasst.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(6) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung wurden beachtet.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen ausgewiesen. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG werden seit 2021 nicht mehr freiwillig angesetzt. Die im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralnotenbanken anfallenden **negativen Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannten Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG werden seit 2021 nicht mehr angesetzt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden unter Beachtung der §§ 206 – 208 UGB bilanziert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Unternehmenswert angesetzt. Bei der Bewertung wird die Stellungnahme „Beteiligungsbewertung (UGB)“ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2018 beachtet.

Die Beteiligungen der Heta sind im Wesentlichen unter der direkten Tochter Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei Bewertung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert. Für Beteiligungen, für welche keine Veräußerungsabsicht besteht und bei welchen zukünftige Dividendenausschüttungen oder Kapitalherabsetzungen als sehr wahrscheinlich angenommen werden, erfolgt der Wertansatz auf Basis des erwarteten Rückflusses und eines länderspezifischen Diskontierungssatzes. Für Beteiligungen, für welche kurzfristig mit einer Veräußerung gerechnet wird, erfolgt die Bewertung unter Zugrundelegung des erwarteten Verkaufserlöses. Vorsorgen für die erwarteten Inanspruchnahmen aus Verkäufergarantien werden auf Basis einer Schätzung der zukünftigen Auszahlungsbeträge ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaftet wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren). Der aus dem leistungsorientierten Plan sich ergebende Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird in der Bilanzposition Rückstellungen ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2020: per Ende 2025) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %), einem Gehaltstrend von 2,5 % p.a. (2020: 3,0%) und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2020: 0,0 %).

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2020: per Ende 2025) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %), einem Gehaltstrend von 2,5 % p.a. (2020: 3,0%) und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2020: 0,0 %).

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorgung vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2022 bis inklusive 2030 (2020: 2021 bis inklusive 2030) noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Aufwand bzw. Ertrag. Für die über den gesamten Abwicklungszeitraum bis 2030 erwarteten negativen Zinserträge aus der bei der OeNB gehaltenen Liquidität wurde – erstmalig im Vorjahresabschluss 2020 – mit einer Rückstellung Vorsorge getroffen. Eine Dotierung wird unter Zinsen und ähnliche Erträge, eine Auflösung unter Sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgte in der Vergangenheit bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall wurden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(8) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) i.H.v. EUR 611.634 Tausend (2020: EUR 765.643 Tausend) gehalten.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 2 Tausend (2020: EUR 340 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(9) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
A3: Forderungen an Kreditinstitute	15.665	19.081
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	15.665	19.081
A4: Forderungen an Kunden	10.516	13.521
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	10.516	13.521
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	28.715
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1	28.715
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	158.980	221.875
davon an verbundene Unternehmen	157.930	183.460
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.050	38.415
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	0	0

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2021 von EUR 19.081 Tausend auf EUR 15.665 Tausend, was hauptsächlich auf die während des Jahres erfolgte Auflösung von Zahlungsverkehrskonten und die Verringerung von Collateralkonten für derivative Geschäfte zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 13.521 Tausend (2020) auf EUR 10.516 Tausend zum 31. Dezember 2021 resultiert aus dem Verkauf bzw. der Tilgung von noch verbleibenden Drittkundenforderungen.

(10) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
A3: Forderungen an Kreditinstitute	15.665	19.081
- täglich fällig	15.665	19.081
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	10.516	13.521
- täglich fällig	12	2.823
- bis drei Monate	0	1.492
- über drei Monate bis ein Jahr	10.502	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	2	7.991
- über fünf Jahre	0	1.216
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	28.715
- täglich fällig	1	1
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	1	28.714
- über fünf Jahre	0	0
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	158.980	221.875
- täglich fällig	158.980	185.033
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	0	36.842
- über fünf Jahre	0	0

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich nach den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden.

(11) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153	181
davon bn	0	8
davon nbn	153	174
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	153	181
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	123.697	159.578
davon bn	0	0
davon nbn	123.697	159.578

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2022 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2021: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2021: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2021 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2021 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(12) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhanges angeführt.

Im Geschäftsjahr 2021 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von insgesamt EUR 33.783 Tausend (2020: EUR 90.701 Tausend) angefallen, die auf Beteiligungsbuchwertabschreibungen zurückzuführen sind. Diese Abschreibungen sind zum überwiegenden Teil auf zuvor von den Tochtergesellschaften vorgenommene Dividendenausschüttungen zurückzuführen, die unter der G&V-Position Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen erfasst werden.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Zuschreibungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 0 Tausend (2020: EUR 2.318 Tausend) vorgenommen.

(13) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

(14) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Zinserträge	829	1.441
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	604	588
Verrechnungsforderungen	190	319
Forderungen an verbundene Unternehmen	491	1.141
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	14.002	17.378
Forderungen aus Besserungsschein	9.305	7.465
übrige Forderungen	114	1.178
Forderungen aus Asset Verkäufen	22.779	18.967
Reposessed Assets	814	814
Gesamt	48.525	48.703

(15) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Zinsaufwendungen	602	587
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	601	587
Verrechnungskonten	66	46
Abgaben und Gebühren	935	1.488
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	14.002	17.378
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	174
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	0	1.387
Gesamt	15.605	21.060

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 10 Tausend (2020: EUR 153 Tausend) aus Verbindlichkeiten aus der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten weder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen (2020: EUR 0 Tausend) noch EUR 0 Tausend (2020: EUR 173 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(16) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	372	540
Jubiläumsgeld	16	15
Rechts- und Beratungsaufwendungen	15.049	18.713
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.113	5.350
Restrukturierungsrückstellung	11.804	15.090
Rückstellung für Negativzinsen	12.500	25.860
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	36.800	64.992
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	74.000	100.000
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	205	773
Übrige sonstige Rückstellungen	780	2.965
Gesamt	156.639	234.299

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 7.362 Tausend (2020: EUR 7.863 Tausend) inkludiert, der die aus der ehemaligen Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.113 Tausend (2020: EUR 5.350 Tausend) beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis.

Der Rückgang der mit EUR 11.804 Tausend (2020: EUR 15.090 Tausend) ausgewiesenen Restrukturierungsrückstellung ist auf den laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Für die bis Ende 2030 noch erwarteten negativen Zinserträge auf die bei der OeNB veranlagten liquiden Mittel besteht zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung i.H.v. EUR 12.500 Tausend (2020: EUR 25.860 Tausend). Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund der Möglichkeit zukünftig auch innerhalb des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens vorzeitige Verteilungen an Gläubiger vorzunehmen, welche die erwarteten Negativzinsen des Barbestandes (unterstellt wurden -0,5 % p.a. für Zeitraum 2022 bis 2030) deutlich reduzieren.

Die mit EUR 36.800 Tausend (2020: EUR 64.992 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Die Rückstellung für Schließungskosten berücksichtigt die bis 2030 (2020: bis 2030) noch erwarteten Personal- und Sachaufwendungen, die mit der Abwicklung im Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 74.000 Tausend (2020: EUR 100.000 Tausend). Ein Betrag von EUR 26.000 Tausend (2020: EUR 15.000 Tausend) wurde im laufenden Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

(17) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2021 EUR 475.890 Tausend (2020: EUR 413.073 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aus dem positiven Ergebnis des Jahres 2021.

(18) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen an Kreditinstitute	3	329
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	0	326
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	3	3
Forderungen an Kunden	1.352	45.572
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	1.352	44.731
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	841
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.113	5.350
Einzelvorsorgen	5.113	5.350
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Gesamt	6.467	51.252

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute verringerte sich insbesondere wegen dem Portfolioverkauf in 2021 von EUR 45.057 Tausend (2020) auf EUR 1.352 Tausend (31. Dezember 2021).

(19) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die freiwilligen Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG wurden aufgrund des Portfolioabbaus im Jahr 2021 zur Gänze aufgelöst (2020: EUR 1.362 Tausend).

(20) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(21) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(22) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2021 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden in der Bilanz unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(23) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Eventualverbindlichkeiten	1.236.200	1.293.201
Bürgschaften und Garantien	169	169
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.236.031	1.293.032
Kreditrisiken	0	0

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2021 bilanzierten Buchwertes der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den im Rahmen der Zwischenverteilungen bzw. der Endverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Es bestehen keine Kreditrisiken in Form von nicht ausgenützten Kreditrahmen (2020: EUR 0 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten. In Höhe des erwarteten Auszahlungsbetrages wird eine Rückstellung ausgewiesen.

Gegenüber drei Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend (2020: EUR 5.146 Tausend). Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestanden zum 31. Dezember 2021 keine an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen oder nicht rechtlich bindende (weiche) Patronatserklärungen mehr.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) werden im folgenden Geschäftsjahr 2022 EUR 52 Tausend (2020: EUR 107 Tausend), für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 EUR 138 Tausend (2020 für 2021: EUR 212 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 insgesamt EUR 190 Tausend (2020 für 2021 - 2025: EUR 319 Tausend) betragen.

(24) Treuhandgeschäfte

Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine Treuhandgeschäfte mehr:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	0	1.570
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	0	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	0	1.570

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(25) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Zinsen und ähnliche Erträge:		
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-3.765	-32.289
davon Inland	-3.765	-32.289
davon Ausland	0	0
aus Forderungen an Kreditinstituten und Kunden	11	2.016
davon Inland	2	1.601
davon Ausland	9	415
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Aktiven	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wurden bis zum Erlass des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:		
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	20	28
davon Inland	17	21
davon Ausland	3	7
aus verbrieften Verbindlichkeiten	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0

(26) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Erhaltene Dividenden	33.757	114.726
CEDRUS Handels- u. Beteiligungs GmbH	33.757	101.365
TCK d.o.o.	0	3.200
Übrige	0	10.161
Gesamt	33.757	114.726

Die sich im Geschäftsjahr 2021 aufgrund der erhaltenen Dividendenausschüttungen ergebenden Reduktionen der Beteiligungsbuchwerte werden im Posten Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

(27) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
aus dem Kreditgeschäft	24	279
Provisionserträge	24	279
Provisionsaufwendungen	0	0
aus dem Wertpapiergeschäft	-4	-4
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-4
aus dem übrigen Geschäft	-26	-260
Provisionserträge	3	1
Provisionsaufwendungen	-30	-261
Gesamt	-6	15

(28) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Miet- und Pachterträge	100	58
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	69.361	48.587
Leistungsverrechnung Töchter	213	1.886
Erträge aus Anlagenverkäufen	26	104
Sonstige betriebliche Erträge	6.851	2.761
Gesamt	76.551	53.397

(29) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Rechts- und Beratungskosten	2.066	3.628
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	12	100
Miet- und Leasingaufwendungen	396	579
EDV-Kosten	1.587	1.725
Kosten Rechenzentrum	1.477	1.194
Schulungsaufwendungen	63	51
Emissionskosten	35	8
Reise- und Fahrtkosten	12	23
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	130	187
Versicherungskosten	1.644	2.665
Telefon und Porto	51	62
Rechtsformkosten	164	254
Bürobedarf	29	31
Übrige sonstige Sachaufwendungen	52	62
Gesamt	7.719	10.568

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an Tochtergesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(30) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2021 insgesamt auf EUR +5.962 Tausend (2020: EUR +77.781 Tausend), welche zum wesentlichen Teil aus Gewinnen aus Forderungsverkäufen (EUR +1.304 Tausend; 2020: EUR +57.858 Tausend) und aus der Auflösung einer pauschalen Bevorsorgung (EUR +841 Tausend; 2020: EUR +5.491 Tausend) resultiert. Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +1.362 Tausend (2020: EUR +10.232 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen. Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +204 Tausend (2020: EUR +77 Tausend).

(31) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

In dieser Position i.H.v. insgesamt EUR -33.783 Tausend (2020: EUR -88.383 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2021 negative Bewertungseffekte aus der Beteiligung an der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH i.H.v. EUR -33.425 Tausend (2020: EUR -71.729 Tausend), sowie aus anderen positiven Bewertungseffekten i.H.v. EUR +0 Tausend (2020: EUR +2.318 Tausend) und negative Bewertungseffekte anderer Tochtergesellschaften i.H.v. EUR -0 Tausend (2020: EUR -9.486 Tausend) enthalten. Des Weiteren umfasst sind Vorsorgen bzw. Auflösungen von Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -358 Tausend (2020 angepasst: EUR -9.486 Tausend).

(32) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -62.582 Tausend (2020: EUR -105.629 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +235 Tausend (2020: EUR +16.000 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -62.817 Tausend (2020: EUR -121.629 Tausend).

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -62.817 Tausend (2020: EUR -121.629 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(33) Wesentliche Verfahren

33.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Im Jahre 2016 kam es zur erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta. In Folge konnten zeitnah (bis auf fünf Rechtsverfahren betreffend Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio.), alle gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Anleiheinhaber die Abwicklungsmaßnahmen der FMA bekämpft hatten, beendet werden. Im Jahr 2020 gelang es die letzten fünf Verfahren zu beenden.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden konnten. Der Vorstellungsbescheid III ist rechtskräftig und gilt auch im Liquidationsverfahren der Heta gemäß Aktiengesetz fort. Heta wird daher die Berücksichtigung bzw. Anerkennung der Wirkungen der BaSAG-Bescheide in diesen Verfahren mit entsprechenden Rechtsmitteln weiterhin verfolgen.

33.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die im Jahre 2021 noch gehaltenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta waren bzw. sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen. Das im Februar 2022 in Slowenien beschlossene CHF-Gesetz, welches rückwirkend eine Wechselkursobergrenze für bestimmte CHF-Kredite vorsieht, hat für Heta keine unmittelbaren Auswirkungen mehr, da die slowenischen Tochtergesellschaften bereits im Jahre 2020 veräußert wurden und Heta für diese Risiken keine Haftung übernommen hat.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Das Nichtigkeitsgesetz hatte negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängerte. Insgesamt wurde seit Erlass des Nichtigkeitsgesetzes in über 40 Rechtsverfahren gegenüber der Heta die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes seitens der Kreditnehmer behauptet. Im Februar 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorlageverfahrens über die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Die im Frühjahr 2018 von der Heta und anderen betroffenen österreichischen Banken eingebrachten Verfassungsbeschwerden beim kroatischen Verfassungsgerichtshof mündeten Ende 2020 in der Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit. Aktuell sind noch zehn Nichtigkeitsverfahren gegen die Heta und eine österreichische Tochterbeteiligung der Heta anhängig. Hinzuweisen gilt jedoch, dass seit März 2020 neue Gesetzesvorschläge zur Reparatur der EU-Rechtswidrigkeit des Gesetzes im kroatischen Parlament eingebracht wurden, bzw. auch einige kroatische Verfassungsrichter sich gegen die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen haben. Seitens der kroatischen Regierung erfolgte bislang aber keine neue Beschlussfassung, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig hierzu kommt.

33.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Verfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Abwicklungsauftrags bzw. des in 2022 begonnenen Liquidationsverfahrens der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Verfahren am Laufen.

Im Jahre 2021 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängige Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein, neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist.

33.4. Verfahren in der Heta-Gruppe

In der Gruppe sind derzeit insgesamt knapp über 40 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie rund 120 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien reduzierte sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge der im Jahre 2021 durchgeführten Verkäufe der Beteiligungen in Kroatien und Bosnien, sowie der Portfoliotransaktion Glan II, hat sich die Zahl der Verfahren um rund 1.300 reduziert. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ehemaligen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versuchte bzw. verwertete, nicht wirksam bestellt worden waren. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren, wobei die meisten dieser aktiven Verfahren für die Käufer der verkauften Forderungen seitens Heta betrieben werden (siehe weiter unten zu den „Fronting“-Verfahren).

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Hindernis für eine rasche Beendigung der Liquidation der Heta. Die Dauer der Verfahren wird sich generell aufgrund der im Jahr 2021 anhaltenden COVID-19 bedingten, teilweisen beschränkten Gerichtstätigkeit weiter verlängern. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt knapp 100 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht teilweise bis Mitte 2024 geführt werden müssen.

(34) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-

Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, und wurden im Rahmen von insgesamt fünf Zwischenverteilungen von der Heta bereits zur Gänze bezahlt. Es besteht noch die in der Satzung verankerte Liquidationsbeteiligung. Der Buchwert der landesbehafteten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 2.412 Tausend (2020: EUR 124.448 Tausend).

Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(35) Wesentliche Vereinbarungen

35.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gingen die Heta und ihre Tochtergesellschaften auch 2021 neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es wurden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangsdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund der Liquidationen kann auch die Notwendigkeit bestehen, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abschluss des Abbaus bzw. der Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen. Heta kann auch im mit 1. Jänner 2022 eingeleiteten Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz neue Geschäfte zur Beendigung vorhandener Geschäfte eingehen.

35.2. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 war die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen worden, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be- und Abrechnung der Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Januar 2022 gilt diese als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen.

35.3. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 14.880 Tausend (2020: EUR 18.020 Tausend) als Sicherheit übertragen. Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(36) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids II, welcher in Punkt III hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

(37) Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft steht zur Gänze im mittelbaren Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden seit 16. Dezember 2021 von der ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes gehalten. Im Zeitraum 10. April 2016 bis 29. Dezember 2021 übte die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

Die Heta Asset Resolution AG i.A. stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investoren -> Finanzberichte & Präsentationen).

(38) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	70	111
Aufwendungen für das laufende Jahr	70	111
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	60	73
Andere Bestätigungsleistungen	32	0
Steuerberatungsleistungen	28	28
Sonstige Leistungen	0	45
Gesamt	130	184

Die im Geschäftsjahr 2021 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen betreffend KPMG insgesamt EUR 70 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsleistungen.

(39) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen keine Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG.

Aktive latente Steuern aus temporären Steuern und Verlustvorträgen werden wie im Vorjahr nicht bilanziert, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +445 Tausend (2020: EUR +148 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist als Kennzahl für die Heta nicht aussagekräftig, da aufgrund der Dotierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren kein positiver Jahresüberschuss ausgewiesen wird.

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Aktiva	380	723
Passiva	1	12.238

(40) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestand während der Wirksamkeit des BaSAG für die Heta eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Abwicklungskosten. Für die daraus noch erwarteten Kosten wurde mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 205 Tausend (2020: EUR 773 Tausend) Vorsorge getroffen.

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2021 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im geringen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (43) Angaben zu den Organen dargestellt.

(41) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020
Angestellte	60	89
Arbeiter	0	0
Gesamt	60	89

(42) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

	1.1.-31.12.2021		1.1.-31.12.2020	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände (nunmehr: Abwickler)	15	95	16	91
Leitende Angestellte	16	49	69	81
Übrige Arbeitnehmer	62	117	314	146
Gesamt	93	260	398	318

in TEUR

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 0 Tausend (2020: EUR 265 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 93 Tausend (2020: EUR 133 Tausend).

(43) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

43.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

43.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Vorstand (nunmehr Abwickler)	1.075	1.034
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.075	1.034
Aufsichtsrat	166	209
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	134	134
davon Zahlungen nach Beendigung	134	134
davon variabel	0	0
Gesamt	1.376	1.377

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(44) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 3. Januar 2022 hat Heta aus einer vergangenen Verkaufstransaktion einen bis dahin auf einem Escrow-Konto liegenden Betrag von EUR 22.779 Tausend erhalten. Die Auszahlung erfolgte in ungekürzter Höhe, also ohne dass die Vertragspartei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat. Dementsprechend konnten im Jahresabschluss 2021 die hierfür getroffenen Vor-sorgen aufgelöst werden.

Der im Jahr 2021 für die in Liquidation befindliche Tochtergesellschaft Heta Ungarn initiierte Verkaufsprozess konnte mit Abschluss eines Verkaufsvertrages (Signing) am 9. Februar 2022 abgeschlossen werden. Nach dem am 7. März 2022 erfolgten Closing der Transaktion hat sich Heta damit vollständig aus Ungarn zurückgezogen.

Ausgelöst durch den Eintritt in die Liquidation, bestehen zwischen Heta und einem Vertragspartner divergierende Rechts-ansichten über die Frage der Auflösung eines Derivatgeschäfts bzw. den Bestand und die Höhe eines Ausgleichszahlungsan-spruches. Sollte es dazu in den nächsten Monaten zu keiner Einigung zwischen Heta und dem Vertragspartner kommen, wird Heta ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen müssen.

Der Ende Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Heta. Was die Folgewir-kungen daraus, insbesondere das für die Verzinsung der liquiden Mittel geltende Zinsniveau betrifft, kann zum heutigen Zeit-punkt keine Aussage getroffen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2022
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich
[Mitglied]

Mag. Alexander Tscherteu
(Sprecher)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel	Stand am 01.01.2021	Anschaffungskosten			Stand am 31.12.2021
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
4. Forderungen an Kunden Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
Schuldverschreibungen und 5. andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0
Nicht festverzinsliche Wertpapiere im 6. Anlagevermögen	0	0	0	0	0
7. Beteiligungen	0	0	0	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.220.739.037	5.141.363	-25.389.382	0	4.200.491.018
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.151.561	0	-5.018.539	0	133.022
10. Sachanlagen	954.658	13.815	-769.440	0	199.033
Gesamtsumme	4.226.845.256	5.155.178	-31.177.361	0	4.200.823.073

Stand am 01.01.2021	Kumulierte Abschreibungen				Um- buchungen	Nettobuchwerte		
	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2021		31.12.2021	31.12.2020	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
-4.061.160.636	-38.565.860	0	22.932.381	0	-4.076.794.115	123.696.903	159.578.401	
-4.996.901	-101.278	0	4.983.414	0	-114.765	18.257	154.660	
-269.368	-18.772	0	97.298	0	-190.842	8.191	685.290	
-4.066.426.905	-38.685.910	0	28.013.093	0	-4.077.099.722	123.723.351	160.418.351	

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2021

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Dr. Matthias SCHMIDT

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Mag. Jeanette PETODNIG

Mag. Gert FRIEDL

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

MMag. Paul SCHIEDER, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Vorstand (ab 1.1.2022 Abwickler)

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil ¹⁾	Eigen- kapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahres- abschluss
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	133.329	4.075	31.12.2021

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden, abweichen. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

¹⁾ Durchgerechneter Prozentanteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG i.A.

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten

2. Konsolidierung gemäß UGB/BWG

Die Heta erstellt letztmalig zum 31. Dezember 2021 einen Konzernabschluss. Der nach den Regelungen des UGB/BWG erstellte Konzernabschluss beinhaltet folgende vollkonsolidierte Tochterunternehmen:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Datum des Abschlusses
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2021
HAR GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2021
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2021

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben der Abwickler der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage Gone Concern Prämisse" wo beschrieben wird, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 weiterhin auf Basis der Gone Concern Prämisse erstellt wird, da erst mit Wirksamwerden der Auflösung der Gesellschaft zum 1. Jänner 2022 eine Umstellung der Bilanzierungsgrundlagen von Gone Concern auf Liquidationswerte erfolgt. Der Übergang in die Abwicklung gemäß AktG wird in den Angaben der Abwickler im Anhang des Jahresabschlusses in Pkt 2.3 "Weitere Abwicklung der HETA im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG" beschrieben.
2. auf die Angaben der Abwickler im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt 2.4. "Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)", wo die Verwendung des Liquidationserlöses beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie den Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung weiterhin nicht anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 14. März 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2021 bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (10. März 2022) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.